

beachteten Privilegi, die Mit-
belehnten Vögte in der mit-
tel stellung, wenn also wenn
fürder die erledigte Pöfse
nach Absterben wenn waren
denn das Leben bezeugt
niederlich erlangt, die ge-
samte Belehnung nicht
zu befolgen, geschloffen
oder so auf vor wenig-
sam mit den bezeugten
den Vögte auf solche
angewandte Fälle, alle die
Vögte die gesamte Land
ante realem apprehensionem
in Königlichem Obergericht
ganzes, Willkür nach ist
was ob das Recht wenn ge-
wöhnlich, oder auch nicht
ge- Cattel wenn fischer
willen, wenn das Recht

5.
mündung halber, Weil
die in Obergericht nicht bezeugt
ist, allein eine Recognition
in quantum de jure ratifait
wird.

Immer ~~noch~~ ab und an
billig und ungeschick zu
sein ~~erfahren~~, das, so bei
der possessionis fragen weil
Kaiser steht, der Mitbelehnten
den ungeschick, mit für
man gutt für die
wird für den, weil den
man Markt wenn ganzes
~~gut solle wenn nicht~~
Das die Mitbelehnten die
auf den diebanden grad
die Leben ~~manes Conjunctae~~
zu ~~erfahren~~ ^{bezeugt} ~~erfahren~~ ^{bezeugt} für
sollen, welches in eben,
te alienationis der Leben
ganz was geblieben und nicht
wird:

